

S a t z u n g

über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Gütersloh

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975, S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.7.1978 (GV NW, S. 290) in seiner Sitzung vom 18.6.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Ehrungen und Auszeichnungen

Die Stadt Gütersloh ehrt verdiente Persönlichkeiten und Bürger durch

- a) das Ehrenbürgerrecht,
- b) die Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister" und "Stadtältester",
- c) den Ehrenring,
- d) die Verdienstmedaille,
- e) die Sportehrenplakette in Gold, Silber und Bronze.

§ 2

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnungen

Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen richten sich nach den besonderen Vorschriften der Gemeindeordnung NW und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Gütersloh (§ 3)

§ 3

Ehrenring der Stadt Gütersloh

- (1) Die Stadt Gütersloh kann Bürgern, die sich in hervorragender Weise um das Wohl und Ansehen der Stadt auf dem Gebiet der Wissenschaft, im sozialen, wirtschaftlichen, politischen, schulischen, kulturellen, sportlich-ehrenamtlichen Bereich oder im Verwaltungsbereich verdient gemacht haben, den Ehrenring der Stadt Gütersloh verleihen.
- (2) Der Ehrenring besteht aus Gold und trägt das Wappen der Stadt Gütersloh. In den Ehrenring werden die Worte eingraviert: „Ehrenring der Stadt Gütersloh für“ (Name des Ausgezeichneten und Datum der Verleihung). Der Ehrenring soll nur so oft verliehen werden, dass ihn höchstens sieben lebende Träger besitzen.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgehändigt, die vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die Verdienste des Auszuzeichnenden zu erwähnen.

§ 4

Verdienstmedaille der Stadt Gütersloh

- (1) Die Stadt Gütersloh kann Bürgern, die sich in besonderer Weise um das Wohl und Ansehen der Stadt auf dem Gebiet der Wissenschaft, im sozialen, wirtschaftlichen, politischen, schulischen, kulturellen, sportlich-ehrenamtlichen Bereich oder im Verwaltungsbereich verdient gemacht haben, die Verdienstmedaille der Stadt Gütersloh verleihen.
- (2) Die Verdienstmedaille ist in Silber ausgeführt. Sie hat einen Durchmesser von 60 mm und trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Gütersloh. Auf der Rückseite befindet sich die Aufschrift: Für besondere Verdienste. Der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung werden eingraviert.
- (3) Über die Verleihung der Verdienstmedaille wird eine Urkunde ausgehändigt, die vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die Verdienste des Auszuzeichnenden zu erwähnen.

§ 5

Verfahren

- (1) Der Bürgermeister, die Fraktionen des Rates und der Stadtdirektor sind berechtigt, Vorschläge zur Verleihung von Auszeichnungen zu unterbreiten. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.
- (2) Über die Verleihung beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss der Rat in nichtöffentlicher Sitzung. Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§ 6

Form der Verleihung

- (1) Der Ehrenbürgerbrief, die Urkunden über die Verleihung der Ehrenbezeichnungen und der Ehrenring der Stadt Gütersloh werden durch den Bürgermeister in öffentlicher Ratssitzung in feierlicher Form überreicht.
- (2) Die Verdienstmedaille und die Sport-Ehrenplakette werden durch den Bürgermeister in würdiger Form überreicht.

§ 7

Verwendung der Auszeichnungen

Ehrenbürgerbrief, Ehrenring und Verdienstmedaille der Stadt Gütersloh gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Das Recht zum Tragen des Ehrenringes und der Verdienstmedaille der Stadt Gütersloh steht nur dem Ausgezeichneten persönlich zu und erlischt mit dessen Tod.

§ 8

Sport-Ehrenplakette der Stadt Gütersloh

Für die Verleihung der Sport-Ehrenplaketten in Gold, Silber und Bronze gilt die vom Sportausschuss am 23.10.1973 beschlossene Verleihungsordnung für Auszeichnungen besonderer Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sportes.

§ 9

Entziehung der Auszeichnungen

Die Auszeichnungen der Stadt Gütersloh können durch Beschluss des Rates entzogen werden. Auf § 5 Abs. 2 wird verwiesen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- e) der Stadtdirektor hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 4. Juli 1979

gez. Schandert

Erster Stellvertreter des Bürgermeisters